



## **VERFÜGUNG**

**vom 23. Februar 2004**

**Kloten. Nutzungsplanung (Waldabstandslinienplan Chranzler)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Mit BDV Nr. 839/2001 wurde die Revision der Waldabstandslinien für die Stadt Kloten genehmigt. In der zur Genehmigung eingereichten Vorlage wurden die Waldabstandslinien vom Wäldchen Kat.-Nrn. 1579, 1578 und 1577 bei den Grundstücken Kat.-Nrn. 2935, 2934, 2347, 3246 und 3247 in einem Abstand von 15 m ab Waldrand eingetragen. Im Rahmen eines Bauvorhabens auf dem Grundstück Kat.-Nr. 2935 wurde durch die Baupolizeibehörden der Stadt Kloten festgestellt, dass der Gemeinderat der Stadt Kloten im Rahmen des Mitberichtsverfahrens in Gutheissung einer entsprechenden Einwendung den 15 m Waldabstand auf 10 m reduziert hat. Irrtümlicherweise wurde aber in der Genehmigungseingabe der fragliche Waldabstand auf 15 m belassen. Mit Beschluss vom 3. Februar 2004 ersucht nun der Stadtrat Kloten diesen Fehler zu berichtigen und den vom Gemeinderat verabschiedeten Plan mit einem Waldabstand von 10 m zu genehmigen. Da auch vom Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald diesem Begehren zugestimmt werden kann, steht einer Genehmigung durch die Baudirektion nichts entgegen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die vom Gemeinderat der Stadt Kloten am 6. Februar 2001 festgesetzte Revision des Waldabstandslinienplans Chranzler wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Die Stadt Kloten wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

- III. Mitteilung an den Stadtrat Kloten (unter Beilage von fünf Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 23. Februar 2004  
040321/Ove/Zst

**ARV Amt für**  
**Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

